



Hoffmeister Brämer Wohlfart Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberater Vereidigter Buchprüfer, Hofaue 41-45, 42103 Wuppertal

Rundschreiben
für unsere Mandanten
Maßnahmen im Zuge der Corona-Krise

Rolf Hoffmeister
Diplom-Ökonom
Vereid. Buchprüfer
Steuerberater

Michael Brämer
Diplom-Finanzwirt
Steuerberater

Henric Wohlfart
Steuerberater

Daniel von der Horst
B.A.-Steuerrecht
Steuerberater

Natascha Krause-Schimpf*
Steuerberaterin

Daniela Schwark*
Diplom-Kauffrau
Steuerberaterin

*angestellt nach
§ 58 StBerG

Datum	unser Zeichen	Ansprechpartner	Durchwahl
26.03.2020	53000	Geschäftsleitung	0202/7694-0

Soforthilfe im Zuge der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab morgen, dem 27.03.2020 soll auf der Internetseite der Landesregierung NRW

www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020

das elektronische Antragsverfahren für die Soforthilfe zur Verfügung stehen.

Wir bitten Sie, die Beantragung über den Link www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020 persönlich vorzunehmen, da neben vielen Bestätigungen von Ihnen insbesondere eine Versicherung an Eides statt abzugeben ist, die aus unserer Sicht eine Bearbeitung des Antrags durch Sie sinnvoll und erforderlich macht.

Die Voraussetzungen und notwendigen Detailinformationen für die Beantragung ergeben sich aus der als Anhang beigefügten Übersicht. Die wesentlichen Voraussetzungen und Informationen haben wir für Sie nachfolgend noch einmal zusammen gefasst:

1. Voraussetzungen:

Erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt. Rechenbeispiel: Durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro, aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro

oder



- der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde

oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

2. Wie hoch ist die Förderung?

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Achtung: Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen.

3. Welche Informationen werden für die Antragstellung benötigt?

- Zur Identifikation ist ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.) erforderlich.
- Die Unternehmensform und die entsprechende Registereintragung sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben.
- Im Rahmen des Antrags ist die Handelsregisternummer oder eine andere Registernummer (soweit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht anzugeben.
- Außerdem werden die Steuernummer des Unternehmens und die Steuer-ID eines der Eigentümer abgefragt.
- Informationen zur Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) des Firmenkontos für die Auszahlung.
- Abgefragt werden außerdem die Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (sog. Wirtschaftszweigklassifikation).
- Die Anzahl der Beschäftigten (Zählweise siehe zu 2.).



STEUERBERATER · VEREIDIGTER BUCHPRÜFER

4. Weitere Informationen

Anträge sind bis spätestens 30.04.2020 zu stellen. Der Zuschuss wird als Betriebseinnahme versteuert. Der Antragsteller muss den Zuschuss in seine Steuererklärung für 2020 aufzunehmen.

Zunächst wird ein elektronischer Bescheid übermittelt. Von diesem Bescheid leiten Sie bitte eine Kopie an uns weiter.

Die Soforthilfe wird anschließend von der regional zuständigen Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) nach Prüfung des Antrags unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

5. Abschließender Hinweis

Sie versichern im Formular, dass Sie alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht haben. Falsche Angaben, die zu einer unberechtigten Inanspruchnahme der Leistung führen, sind Subventionsbetrug. Die Leistung muss dann nicht nur zurückgezahlt werden, es kann dann zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen. Der Zuschuss ist in Ihrer Steuererklärung für 2020 erfassen. Da dem Antrag die Steuernummer bzw. die Steuer-ID beizufügen ist, hat das Finanzamt die Möglichkeit, die Plausibilität der Inanspruchnahme im Nachhinein zu überprüfen.

Daher beantragen Sie die Soforthilfe nur, wenn Sie die Voraussetzungen für die Beantragung wirklich erfüllen.

Wir werden Sie laufend über weitere Maßnahmen und Entwicklungen informieren. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Hoffmeister
Steuerberater
Vereidigter Buchprüfer

Michael Brämer
Steuerberater

Henric Wohlfart
Steuerberater

Daniel von der Horst
Steuerberater